

# AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz



mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode,  
Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla,  
Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 10, Nummer 1

Freitag, den 11. Januar 2019

**52 Jahre**  
**Schwenge Allemol**

// Sa 16.02.2019 Kinderfasching //  
Umzug 13.30 Uhr // Beginn 15 Uhr

// So 17.02.2019 Rentnerfasching //  
Beginn 15 Uhr

Er 22.02.2019 Weiberfastnacht // 20.11 Uhr  
Sa 23.02.2019 Prunksitzung // 19.33 Uhr  
Er 01.03.2019 Weiberfastnacht // 20.11 Uhr  
Sa 02.03.2019 Prunksitzung // 19.33 Uhr

// Kartenverkauf ab 11.11.2018 //  
// immer Mi 19.30 - 20Uhr Haus des Gastes //  
// alte Hauptstr. 27 // Tel.: M.Liefhold 0172/9162835 //

**Schwendaer**  
**Carnevalsclub 1967 e.V.**

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Verloren/Gefunden	Seite 8
Aus den Ortschaften	Seite 8
Was ist wann geöffnet	Seite 12
Termine und Informationen	Seite 13
Informationen der Vereine	Seite 15

Besuchen  
Sie auch unsere  
Internetseite  
[www.gemeinde-suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de)

## Amtlicher Teil

### Die Verwaltung informiert

### Öffentliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Südharz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 31.01.2019 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindevahlausschusses für die Gemeinderatswahl und den Ortschaftsratswahlen am 26. Mai 2019 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und 5 Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt gibt die Gemeinde Südharz Name und Anschrift des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 öffentlich bekannt.

**Wahlleiter:** Ralf Rettig  
Wilhelmstraße 4  
06536 Südharz (Dienstanschrift)

**Stellvertretende Wahlleiterin:** Anja Wöbken  
Wilhelmstraße 4  
06536 Südharz (Dienstanschrift)

Südharz, den 10.12.2018



Bürgermeister

## Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie Ausflugsorten der Gemeinde Südharz

### hier: Stadt Stolberg (Harz) für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Regelung zur Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt § 5 und 6 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitGLSA; veröffentlicht im GVBl. LSA S. 528 Nr. 33/2006 vom 27. November 2006, in der derzeit gültigen Fassung) dürfen Verkaufsstellen in anerkannten Kur- und Erholungsorten (KurortVO Sachsen-Anhalt) sowie in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr für den **Verkauf von Reisebedarf, sowie der Waren, die den Charakter des Ortes kennzeichnen**, an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Danach dürfen die Handeltreibenden selbst entscheiden, ob sie ihre Verkaufsstellen

1. an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr jeweils acht Stunden oder
2. an allen Sonn- und Feiertagen im Jahr für jeweils sechs Stunden

in der Zeit von 11 bis 20 Uhr öffnen. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. **Davon ausgenommen sind Karfreitag, der Volkstrauertag, Buß- u. Bettag und Totensonntag (besonders geschützte Feiertage gemäß § 5 FeiertG LSA), sowie der Heiligabend ab 16 Uhr.** Abweichend davon dürfen an Sonn- und Feiertagen generell zum Verkauf angeboten werden

- Bäcker- oder Konditorwaren
- Blumen
- Zeitungen und Zeitschriften

jeweils für die Dauer von **fünf zusammenhängenden Stunden** nach Entscheidung der Händler.

Diese Regelung trifft gemäß § 6 KurortVO S/A ausschließlich für die Verkaufsstellen des Ortsteiles Stadt Stolberg (Harz) zu. Die Festlegung über die Öffnungszeiten und -tage sind der Gemeinde Südharz durch den Handeltreibenden mitzuteilen und deutlich sichtbar am Eingang anzubringen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den o. g. Regelungen Verkaufsstellen öffnet oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet, seine Entscheidung über die Öffnungszeiten nicht mitteilt oder die Öffnungszeiten an seiner Eingangstür nicht oder nicht ordnungsgemäß bekannt macht.

Südharz, den 13.12.2018



- Ralf Rettig -  
Bürgermeister

## Kommunalwahlen 2019

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 03.07.2018 Sonntag, den 26.05.2019, als Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher bestimmt.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

## Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2014

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2018 die folgende Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2014 beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Helme“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Helme“ haben auf Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### § 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entsteht, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächenumlage erhoben.

### § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

### § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Wechselt der Umlageschuldner nach den Abs. 1 bis 3 innerhalb des Erhebungszeitraums, so ist bis zum Zeitpunkt des Wechsels der alte Umlageschuldner, nach erfolgtem Wechsel der neue Umlageschuldner zur Umlage heranzuziehen.

(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6

### Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche.

## § 7

### Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2014 im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Flächenbeitragssatz:	7,11 €/ha Grundstücksfläche
was	0,000711 €/m <sup>2</sup> entspricht

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 Euro ist.

## § 8

### Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9

### Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2014 der Gemeinde Südharz tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Südharz, den 28.11.2018



Rettig  
Bürgermeister



## Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2015

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2018 die folgende Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2015 beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Helme“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Helme“ haben auf Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entsteht, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächenumlage erhoben.

## § 3

### Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4

### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Wechselt der Umlageschuldner nach den Abs. 1 bis 3 innerhalb des Erhebungszeitraums, so ist bis zum Zeitpunkt des Wechsels der alte Umlageschuldner, nach erfolgtem Wechsel der neue Umlageschuldner zur Umlage heranzuziehen.

(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6

### Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche.

## § 7

### Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Flächenbeitragssatz:	8,11 €/ha Grundstücksfläche
was	0,000811 €/m <sup>2</sup> entspricht

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 Euro ist.

## § 8

### Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9

### Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für das Jahr 2015 der Gemeinde Südharz tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Südharz, den 28.11.2018



Rettig  
Bürgermeister



## Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2014

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2018 die folgende Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2014 beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ haben auf Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### § 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entsteht, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächenumlage erhoben.

### § 3

#### Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

### § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Wechselt der Umlageschuldner nach den Abs. 1 bis 3 innerhalb des Erhebungszeitraums, so ist bis zum Zeitpunkt des Wechsels der alte Umlageschuldner, nach erfolgtem Wechsel der neue Umlageschuldner zur Umlage heranzuziehen.
- (5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

### § 6

#### Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche.

### § 7

#### Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2014 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:
 

als Flächenbeitragssatz:	7,20 €/ha Grundstücksfläche
was	0,000720 €/m <sup>2</sup> entspricht
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 Euro ist.

### § 8

#### Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

### § 9

#### Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 11

#### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2014 der Gemeinde Südharz tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Südharz, den 28.11.2018

  
Rettig  
Bürgermeister



## Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2015

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2018 die folgende Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2015 beschlossen.

## § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ haben auf Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entsteht, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächenumlage erhoben.

## § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Wechselt der Umlageschuldner nach den Abs. 1 bis 3 innerhalb des Erhebungszeitraums, so ist bis zum Zeitpunkt des Wechsels der alte Umlageschuldner, nach erfolgtem Wechsel der neue Umlageschuldner zur Umlage heranzuziehen.

(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche.

## § 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 im Unterhaltungsverband „Wipper Weida“:

als Flächenbeitragssatz: 7,19 €/ha Grundstücksfläche  
was 0,000719 €/m<sup>2</sup> entspricht

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 Euro ist.

## § 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einem Monat der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“ für das Jahr 2015 der Gemeinde Südharz tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Südharz, den 28.11.2018



Rettig  
Bürgermeister



## Verloren/Gefunden

### Das Fundbüro informiert

Im Fundbüro wurde eine Brille abgegeben. Diese wurde im November im „Netto-Markt“ gefunden.

Wer seine Brille vermisst, sollte sich im Fundbüro unter folgender Telefonnummer melden: 034651 3890.

## Aus den Ortschaften

### Ortschaft Breitungen

#### Weihnachten Danksagung 2018

**Im Grunde sind es immer  
die Verbindungen mit Menschen,  
die dem Leben seinen Wert geben.**

*Wilhelm von Humboldt*

Das rege Treiben des vergangenen Jahres legt sich langsam und wir fragen uns, was hat das alte Jahr gebracht und was wird das neue Jahr bringen. Eine neue Jahreszahl, ein neuer Kalender, da stellt sich leicht der Eindruck ein, dass auch ganz neue Chancen und Möglichkeiten vor uns liegen. Nun wissen wir freilich, dass ein Jahreswechsel keine wirkliche Zäsur ist. Doch davon auszugehen, die Dinge neu in die Hand nehmen zu können, gibt Zuversicht und eröffnet Perspektiven.

Wer etwas bewegen will – und das wollen wir doch alle – braucht ein Ziel vor Augen und muss nach Wegen suchen, es zu verwirklichen. Er muss an die eigenen Fähigkeiten und die eigene Kraft glauben und sich etwas von der Zukunft versprechen.

„Ich denke viel an die Zukunft“, bekannte einmal der Filmkomiker Woody Allen, „weil das der Ort ist, wo ich den Rest meines Lebens verbringen werde“. Es kann uns nicht egal sein, wie wir den Rest unseres Lebens und unsere Kinder ihr weiteres Leben verbringen werden. Dafür müssen vielfältige Anstrengungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft stehen, die darauf gerichtet sind, die Zukunft auch bei uns zu sichern. Denn die Zukunft beginnt morgen; und wie sie aussieht, das entscheidet sich heute.

An dieser Stelle ist es nun an der Zeit, sich für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im Ort bei allen Einwohnern von Breitungen zu bedanken. Gemeinsam mit dem Ortschaftsrat werden wir auch weiterhin versuchen, zum Wohl der Gemeinde und damit letztendlich für alle Bürger die anstehenden neuen Aufgaben zu bewältigen und hoffen auch weiterhin auf eure Unterstützung.

Für das Jahr 2019 wünsche ich Ihnen und Ihren Familien Zufriedenheit, Glück und Freude auch an den kleinen Dingen des Lebens.

*Hagen Schwach*

*Ortschaftsbürgermeister Breitungen*

## Ortschaft Roßla

### Jahresrückblick 2018 ev. Alters- und Pflegeheim „Marienstift“ Roßla

Unsere Veranstaltungen im Marienstift begannen Anfang Januar mit dem Besuch der Sternsinger und am Ende des Monats kam die Tanzgruppe 50plus aus Hackpüffel, dabei zeigten sie unseren Bewohnern ein buntes Programm aus ihrem Repertoire mit gemeinsamen Sitztänzen. Im Februar feierten wir dann mit dem Alleinunterhalter „Sir Henry“ die fünfte Jahreszeit und alle hatten viel Spaß bei unserem bunten Faschingsprogramm. Das Biosphärenreservat unterhielt uns im März mit einem interessanten Vortrag „Sehenswürdigkeiten im Landkreis Mansfeld-Südharz“. Auch sorgte im Monat März unser tierischer Besuch vom Streichelzoo CJD Sangerhausen für eine gelungene Abwechslung. Der April erfreute uns mit unserem Frühlingsfest mit dem



Alleinunterhalter „Ingo Live“, welcher für ein abwechslungsreiches Programm sorgte. Im Wonnemonat Mai konnten wir die „Böhmische Blasmusik“ in unserem Haus begrüßen und uns an einem wunderbaren Konzert erfreuen, viele Lieder konnten von unseren Bewohnern und Gästen mitgesungen werden. Des Weiteren folgten Konzerte des „Gemischten Chores Questenberg“ und der „Musikschule Fröhlich“ mit wunderbaren Akkordeonklängen.

Das erste Halbjahr ging mit einem gut besuchten Sommerfest für alle Heimbewohner, Gäste und Mitarbeiter bei schönstem Wetter zu Ende. Dazu zählte die Show mit Maritta & Klaus sowie ihren tollen Puppen. Bei Kaffee und Kuchen und später bei Gegrillten saß man im Festzelt in geselliger Runde und erfreute sich gemeinsam am Fest.



Das zweite Halbjahr startete dann mit unserem alljährlichen Sportfest, wo jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten um viele Punkte kämpfte. Der August bescherte uns einen wunderschönen Musiktagnachmittag im angrenzenden Garten mit dem Alleinunterhalter Rainer Anders, der mit uns auf eine Zeitreise in die 30er- bis 60er-Jahre ging und uns aus dieser Epoche viele bekannte Lieder darbot. Die Wochen vergingen wie im Flug und wir feierten unser Herbstfest mit dem Alleinunterhalter „Edi“ aus Neustadt an der Orla mit einem bunten Herbstmedley. Im November konnten wir die Kinder vom Zwergen Palais Roßla begrüßen, die uns mit einem kleinen Herbstprogramm erfreuten. Besuch bekamen wir außerdem von Herrn Meister von dem Theaterhaus Weimar, der uns das Märchen Dornröschen, neu von ihm verfasst, mit dem dazugehörigen Theatereffekten vorführte. Mit diesem Stück konnte er große Erfolge in Amerika erzielen.

Der Dezember läutete auch bei uns die vorweihnachtliche Stimmung ein mit unserer Adventsfeier, begleitet von dem Bläserensemble Mansfeld-Südharz. Herr Fritsche aus Mücheln spielte uns auf dem Leierkasten viele bekannte Weihnachtslieder vor und sorgte bei vielen Bewohnern für vorweihnachtliche Freude. Weitere Programmhöhepunkte gab es mit der Musikschule Fröhlich, den Kindergarten Roßla, die Sekundarschule Roßla und den Kirchenchor Bennungen in unserem Haus. Dafür noch einmal ein herzliches Dankeschön.



Bei Nachfragen zu einem stationären Pflegeplatz im „Marienstift“ wenden Sie sich bitte an Frau Fischer (Tel. 034651 390914) oder Herrn Gormanns (Tel. 034651 390913). Gern können Sie sich auch auf der Internetseite [www.marienstift-rossla.de](http://www.marienstift-rossla.de) informieren.



## Ortschaft Rottleberode

**Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.**

*Wilhelm Freiherr von Humboldt*

Weihnachten und Neujahr - Festtage, die uns immer wieder mit erwartungsfroher Vorfreude erfüllen. Indes auch eine Zeit, welche uns veranlasst, sich Gedanken zu machen, über das, was war und das, was sein wird.

Wir nehmen dies zum Anlass und bedanken uns recht herzlich beim Träger der Einrichtung, bei allen Sponsoren, Vereinen, Helfern und Partnern für die Verbundenheit mit unserer Einrichtung und für die geleistete Unterstützung im Jahr 2018.

Dafür gebührt Ihnen unser großer Dank gepaart mit der Hoffnung, dass wir auch im Jahr 2019 gedeihliche Beziehungen pflegen können.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles erdenklich Gute, Gesundheit, Frohsinn und Glück sowie ein friedvolles Jahr 2019, welches sicherlich nicht weniger bewegt, arbeitsreich und interessant sein wird.

Im Namen des Teams

*Gudrun Dittmar*



### Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber:  
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4,  
06536 Südharz
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer  
ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil:  
Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung:

An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



Betreuungsteam „Marienstift“ Roßla

## Projekt „Trinkbrunnen“ zur Stärkung gesundheitsförderlicher Ressourcen fand Unterstützung

Gesundheit beginnt im frühesten Kindesalter. Die Integrative Kindertagesstätte „Thyra-Kids“ nimmt dies zum Anlass, um mit unterschiedlichsten Maßnahmen und Konzepten zu Gesundheitsthemen die Einstellung der Jüngsten in optimale Bahnen zu lenken.

Die Mitarbeiterinnen und Eltern engagieren sich, den Kindergartenalltag gesundheitsförderlich zu gestalten.

Die Förderung eines gesunden Trinkverhaltens bei den Kindern ist eines unserer Ziele und soll mit der Errichtung eines Trinkbrunnens unterstützt werden.

Seit mehreren Jahren sammelten wir mühselig finanzielle Zuwendungen zur Finanzierung eines Trinkbrunnens.

In diesem Jahr starteten wir einen Aufruf. Die Stadtwerke Sangerhausen bezuschussten das Vorhaben. Des Weiteren konnten wir einen Partner gewinnen, welcher das Projekt „Trinkbrunnen“ mit einem Sponsoringvertrag unterstützt. Der regionale Energiedienstleister envia Mitteldeutsche Energie AG teilt uns zweckgebundene finanzielle Mittel in Höhe von 500 € zur Verfügung.

Der Auftragserteilung ist bei der Fachfirma HARP mit dem Modell „Charlotte“ ausgelöst.

Die Übergabe der Weihnachtsspende wurde am Nikolaustag in unserer Einrichtung mit dem Darbieten eines kleinen kulturellen Beitrages gewürdigt. Dazu begrüßten wir Herrn Scheffler als Vertreter der enviaM und unseren Bürgermeister Herrn Rettig auf das Herzlichste.

Die Freude über den zur Verfügung gestellten Betrag war Erzieherinnen und Kindern gleichermaßen anzusehen. Ein riesengroßes Dankeschön für die Sponsoringsumme.

Im Frühjahr 2019 soll der Trinkbrunnen installiert und zur Nutzung freigegeben werden.



FREIWILLIGE FEUERWEHR RÖTTLEBERODE  
FÖRDERVEREIN DER FFW RÖTTLEBERODE

**KNUTFEST**

JUGENDFEUERWEHR RÖTTLEBERODE

am 12.01 ab 09:00

Wir holen Ihren Weihnachtsbaum ab  
Über eine kleine Spende würden wir uns freuen!

ab 17:30 am Gerätehaus gemütliches Abbrennen  
der Bäume bei Gegrilltem und Getränken

Die gesammelten Spenden sind  
zugunsten unserer Jugendfeuerwehr



Die nächste Ausgabe erscheint am  
**Freitag, dem 25. Januar 2019**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist

**Montag, der 14. Januar 2019**

## Ortschaft Stolberg (Harz)

### KURTAXE ab 01.01.2019 im Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz

Seit dem 01.01.2019 ist die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz, in Kraft.

Wir weisen hiermit alle Hotels, Pensionen und privaten Gastgeber, die Hotel- und Ferienzimmer, Ferienwohnungen und/oder Ferienhäuser zur Vermietung anbieten, darauf hin, dass ab 01.01.2019 die neue Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe, die Stadt Stolberg als Luftkurort betreffend, in Kraft ist.

#### 1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. pro Person ganzjährig 2,20 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- b. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ganzjährig 1,50 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### 2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Für Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad zwischen 50 und 100% liegt, wird die Kurtaxe aus § 5 Buchstabe a auf 1,30 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer ermäßigt.

#### 3. § 14 Inkrafttreten

1. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zur Information für alle Gastgeber veröffentlichen wir diese Änderung und die Angaben zur Höhe der zu erhebenden Kurtaxe hier noch einmal auszugsweise und weisen auf die Einhaltung dieser Satzung zur Erhebung der Kurtaxe hin:

### § 9

#### Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

1. Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, dies der Gemeinde Südharz mitzuteilen und von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen die Kurtaxe einzuziehen.
2. Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen, jedoch bis spätestens zum 15. des Folgemonats in der Tourist-Information Stolberg (Harz), Niedergasse 17, 06536 Südharz, OT Stolberg (Harz) abzurechnen.

*Tourist-Information in Stolberg*

### Theaterprojekt THOMAS MÜNTZER wird auch 2019 fortgeführt

**Alle Mitwirkenden und Unterstützer des THEATERPROJEKTES THOMAS MÜNTZER treffen sich am Montag, dem 14.01.2019, 17:00 Uhr im Stolberger Rathaus, Großer Sitzungssaal, in der 2. Etage. Dazu sind auch alle Interessenten, die neu dazu kommen und mitmachen wollen, herzlich willkommen.**

Wir hoffen und wünschen uns, ihr bleibt alle dabei und wir spielen auch nächstes Jahr gemeinsam. Zum weiteren Gelingen und zur **Fortführung und Entwicklung des Theaterstückes** benötigen wir dringend weitere **Unterstützer und Mitspieler**. Vor allem **männliche Darsteller** fehlen uns noch (als Landsknechte, Bauern, als Gefolge von Luther, Müntzer und dem Ablasshändler, Volk usw.). Dies sind nicht alles große Sprech-Rollen,

sondern uns kommt es auf die zahlreicheren Mitwirkenden und Helfer an, die hier und da vielleicht auch nur kleinere Passagen an Text zu sagen haben.

Über weitere **weibliche Darsteller** freuen wir uns natürlich genauso.

Deshalb unser Aufruf an alle: **Wer mitmachen möchte, ist herzlich willkommen.**

**Kinder und Jugendliche, Erwachsene, Vereinsmitglieder** bzw. überhaupt die **Unterstützung durch die Vereine** aus den Orten unserer Gemeinde wünschen wir uns. Das Stück soll wachsen und viele Mitwirkende einbeziehen, nicht nur aus Stolberg, sondern auch aus allen Orten der Region.

#### Kontakt:

Nadja Witte, Tel. 034654 502, oder

Tourist-Information Stolberg, Claudia Hacker, Tel. 034654 454

Nächstes Jahr planen wir die **Aufführungen am 25.05.2019 auf der Freilichtbühne am Rittertor, umrahmt mit historischen Markttagen entlang der Rittergasse** und am **Reformationstag, am 31.10.2019, in der St.-Martini-Kirche**.

Den Termin im Mai wollen wir möglichst auf der Freilichtbühne in Stolberg spielen, werden dazu im Vorfeld zu freiwilligen Arbeitsinsätzen aufrufen und das Wochenende um den 25.05.2019 soll mit einem Mittelaltermarkt, der das ganze Wochenende in Stolberg stattfinden wird, gestaltet werden.

Wir danken dem Landkreis Mansfeld – Südharz für die Unterstützung des Theaterprojektes THOMAS MÜNTZER für 2018 und 2019 mit Mitteln aus dem Zukunftsfond.

*Werbe- und Verkehrsgemeinschaft Stolberg (Harz) e. V.*

## Ortschaft Uftrungen

### Rückblick auf die Rentnerweihnachtsfeier in Uftrungen

#### Schön war sie, die Weihnachtsfeier!

So war die Meinung der Rentnerinnen und Rentner, mit denen sich die Vertreter des Schützenvereins unterhalten haben. Das ist für die Organisatoren ein Lob, das man gern hört. Mit viel Aufwand wird die Feier vorbereitet: Sponsoren anschreiben oder aufsuchen und für die Tombola entsprechende Preise aussuchen. Kuchen backen und für ein Abendbrot sorgen. Dann möchte man für die weihnachtliche Einstimmung ein Programm bieten.

Wir glauben, dass in diesem Jahr für jeden Geschmack etwas dabei war.

Die Jagdhornbläser „St. Hubertus“ Südharz traten zum ersten Mal mit schönen Weihnachtsliedern auf. Wie alle Jahre konnten man sich über das Programm der Kinder und Erzieher der Kindertagesstätte freuen. Das Mandolinenorchester aus Rottleberode erinnerte mit den dargebotenen Liedern und Musikstücken an schöne Zeiten!

Wir sagen allen Sponsoren von Herzen Dank für die seit vielen Jahren gewährte Unterstützung, ohne die eine solche Feier nicht möglich wäre.

Wir bedauern nur, dass die jüngeren Rentner von diesem Angebot des Schützenvereins bisher keinen Gebrauch machen. Aber vielleicht sieht das im nächsten Jahr schon anders aus!

**Bildernachlese:**

**Siehe Seite 14.**

## Wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsstelle	112
Rettungsdienst	03464 19222
Rettungsleitstelle Nordhausen	03631 89380
Polizeirevier Sangerhausen	03464 2540
Polizeistation Roßla	034651 450390
Krankenhaus „Am Rosarium“	03464 660
Krankenhaus Nordhausen	03631 410
Wasserverband Sangerhausen	0346427719-0
EnviaM(Energie)	03466 2160
Mitgas-bei Störungen	01802 2009
	01802 600600
Gemeinde Südharz	034651 3890
Landkreis Mansfeld-Südharz	03464 5350

## Ärzte im Ortsteil Roßla

### Fachärzte für Allgemeinmedizin

Mario Koth Lindenstr. 13	Tel. 034651 2200
Dipl.-Med. G. Gasse Hallesche Str. 37	Tel. 034651 2400

### FÄ für Innere Medizin

Hausarztpraxis C. Globig und Dr. Daniel Radler Hallesche Straße 21	Tel. 034651 2393
--	------------------

### Kinderärztin

Dipl.-Med. K. Gasse Hallesche Str. 37	Tel. 034651 2405
--	------------------

### Zahnärzte

Dr. med. dent. A. Schnäckel Hallesche Str. 21	Tel. 034651 456529
Dr. med. dent. B. Häcker Hallesche Str. 44	Tel. 034651 2260
Dipl.-Med. B. Buß Hallesche Str. 45	Tel. 034651 2295
Michael Zastava Hallesche Str. 69 06536 Südharz	Tel. 034651 459805

### Tierarzt

Dr. med. vet. P. Reineck Lindenstraße	Tel. 034651 45451
--	-------------------

## Ärzte im Ortsteil Rottleberode

### Fachärzte für Allgemeinmedizin

FÄ Katrin Bulk Rottleberöder Dorfstr. 18 a	Tel. 034653 222
Dr. med. R. Häntze Zum Sportzentrum 1	Tel. 034653 232

### Zahnärzte

Dr. med. dent. Chr. Lindner Neue Str. 1	Tel. 034653 234
--	-----------------

## Ärzte im Ortsteil Hayn(Harz)

### Tierarzt

Dipl.-Med.vet. Johannes W. Gnehr Roßlaer Str. 11	Tel. 034658 21224
---	-------------------

## Ärzte im Ortsteil Uftrungen

### Zahnärztin

Dr. med. dent. A. Birkefeld Am Heerstall 14a	Tel. 034653 429
---	-----------------

## Ärzte im Ortsteil Stolberg(Harz)

### Facharzt für Innere Medizin und Hausarzt

Dipl.-Med. Axel Bauer Niedergasse 119	Tel. 034654 8030
--	------------------

### Zahnärztin

Dipl.-Med. M. Mewitz Niedergasse 119,	Tel. 034654 355
--	-----------------

## Ärzte im Ortsteil Wickerode

### Tierarzt

Metzker, Roland Str. n. Kleinleinungen 106	Tel. 034651 2519
---	------------------

### Apotheken

Kyffhäuser- Apotheke im OT Roßla Hallesche Str. 59	Tel. 034651 2431
St. Barbara- Apotheke im OT Rottleberode Hauptstraße 45 a	Tel. 034653 274
Hirsch-Apotheke im OT Stolberg (Harz) Rittergasse 1	Tel. 034654 327

### Augenoptiker

Augenoptiker Waschau im OT Roßla Hallesche Str. 60 Notdienst	Tel. 034651 2294
---	------------------

### Physiotherapeutische Behandlungen

<b>OT Bennungen</b> S. Fischer, Neuendorf 45	Tel. 034651 454140
<b>OT Roßla</b> S. George, Hallesche Str.	Tel. 034651 2333
<b>OT Rottleberode</b> F. Schlisio, Domäne 3	Tel. 034653 721040
N. Müller, Hauptstr. 47	Tel. 034653 83669
<b>OT Uftrungen</b> C. Michaelis, Hauptstr. 48	Tel. 034653 727435

### Praxis für Ergotherapie

<b>OT Roßla</b> I. Schneidewind-Demny, Hallesche Str.	Tel. 034651 456175
--	--------------------

### Praxis für Podologie

<b>OT Uftrungen</b> C. Wagner, Hinterdorfstr. 31	Tel. 034653 689984
---	--------------------

## Schulen und Kindertagesstätten

Sekundarschule Roßla	034651 2466
Grundschule Roßla	034651 90962
Grundschule Rottleberode	034653 382
Grundschule Hayn(Harz)	034658 21615
Integrative Kindertagesstätte Rottleberode	034653 264
Kindertagesstätte Bennungen	034651 2580
Kindertagesstätte Hayn(Harz)	034658 21221
Kindertagesstätte Breitenstein	034654 738
Kindertagesstätte Schwenda	034658 21289
Kindertagesstätte Uftrungen	034653 627
Kindertagesstätte Stolberg(Harz)	034654 377
Kindertagesstätte Roßla	034651 2391

## **DRK Sozialstation Sangerhausen**

Tel. 03464 54180 oder 541830 oder 541822, Fax 03464 541820  
Wochenendbereitschaftsdienst (Bereich Roßla)  
0176 700 77711 oder 03464 905161  
**DRK Rottleberode:** 0176 70077706  
**DRK Stolberg(Harz):** 034654 10211

## **Das Kinder- und Jugendtelefon**

**Die Nummer gegen Kummer** 0800 1110333  
Sprechzeiten: Montag – Freitag 15:00 – 19:00 Uhr

## **Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Sangerhausen für den Landkreis Mansfeld-Südharz**

Träger: Albert-Schweitzer-Familienwerk e. V.  
Straße Glück Auf 41  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 572945

## **Training und Einzelberatung für Kommunikation und Konfliktbewältigung**

Dr. Susanne Billhardt  
Dorfstraße 34a, 06536 Südharz  
Tel. 034651 32724  
Termine nach Vereinbarung

## **Ernährungs- und Diätberatung Roßla**

H. Seeger, Hallesche Str. 14  
Tel. 034651 360074, Handy: 0176 63292642

## **Öffnungszeiten des Gemeindeamtes im OT Roßla + Bau/Ordnungsamt im OT Rottleberode**

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

## **Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister in den Ortsteilen**

**Bennungen – Jens Wernecke**  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung  
u. nach Vereinbarung  
Tel. 0151 16177138

**Breitenstein – Norbert Wolf**  
Sprechzeit nach telefonischer Absprache, Tel. priv. 10310

**Breitungen – Hagen Schwach**  
Sprechzeit: Freitag 16:00 – 18:00 Uhr  
Tel. Amt: 034651 2377

**Dietersdorf – Frank Schrader**  
Sprechzeit: Donnerstag 18:00 – 19:00 Uhr  
Tel. 0170 2720782

**Drebsdorf – Gerhard Henze**  
Sprechzeit: nach Vereinbarung  
Tel. 034656 31333 oder 0152 32079881

**Hainrode – Hans-Ulrich Hilpert**  
Sprechzeit: Mittwoch von 17:00 bis 18:00 Uhr  
Tel. Amt: 034656 30823

**Hayn (Harz) –Thomas Grohnert**  
Sprechzeit: Mittwoch 18:00 – 19:00 Uhr  
Tel. 034658 21550

**Kleinleinungen – Monika Bruder**  
Sprechzeit: nach Vereinbarung  
Tel. priv.: 034656 20453

**Questenberg – Gerald Schumann**  
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung  
Tel. 034651 456844 oder 0151 18314003

**Roßla – Nadine Pein**  
Sprechzeit: im Schloss n. Ankündigung  
Tel. 0176 32519669

**Rottleberode – Helga Rummel**  
Sprechzeit: 1. Dienstag 16:00 – 17:30 Uhr  
Tel. Priv.: 034653 83362

**Schwenda – B.-Henner Sanftleben**  
Sprechzeit: Dienstag 18:00 bis 20:00 Uhr  
Mobil: 0172 3704261 oder priv. 034658 21533

**Uftrungen – Harald Gebhardt**  
Sprechzeit:nach Vereinbarung  
Tel. 034653 72012 oder  
Tel. 0172 566 21 84

**Stolberg (Harz) – Frank Siewering**  
Sprechzeit: jeden 2. Donnerstag  
15:00 – 17:00 Uhr Reicher Winkel 3  
oder nach Vereinbarung  
Mobil: 0171 3559351

**Wickerode – René Volknandt**  
Sprechzeit: nach Vereinbarung  
Tel. priv.: 034651 450477 oder 0174 3066320

## **Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung**

**NUR Trinkwasserversorgung Uftrungen  
NUR Abwasserentsorgung Rottleberode, Stadt Stolberg  
(Harz), Agnesdorf, Questenberg, Schwenda - nur Regen-  
wasser**  
Gemeinde Südharz  
Hüttenhof 1  
Tel. 034651 389-76  
Bereitschaft: 0160 99 14 666 2

**Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für alle  
anderen Ortsteile der Gemeinde Südharz**  
Wasserverband „Südharz“  
Am Brühl 7  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 27719 -0  
Bereitschaft Trinkwasser: 0151 52629897  
Bereitschaft Abwasser: 0151 52624000

## **Notfall-/Störungsnummer für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Südharz**

**während der Dienstzeiten der Gemeinde**  
Tel.: 0151 16177130  
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und jegliche Festsetzung  
auf Vollständigkeit!



## Was ist wann geöffnet?

### Was ist wann geöffnet ab Januar 2019

#### Hainrode

##### Besenbinderwerkstatt in der alten Dorfschmiede

Riesenbesen am Schmiedeplatz

Besichtigung nach Absprache Tel. 034656 20493

Herr Joachim Langer

##### Wanderweg „Rund um Hainrode“

Besichtigung einer alten Bergbaupinge

#### Sport- und Freizeitbereich Förstergarten

Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz

##### Naturlehrpfad

Beginnend am Grillplatz

##### Begegnungsstätte im Pfarrhaus

Nicht nur für Kirchenmitglieder! Verleih von Büchern, gemütlichen kaffeetrinken, Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“

Geöffnet immer am Mittwoch 16:00 bis 18:00 Uhr

Anfragen unter Tel. 034656 20130

**Roßla****S'ohle Huss – das lebendige Museum**

Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294 Öffnungszeiten nach Absprache

**Bibliothek**

Hallesche Str. 68b

Postanschrift: Wilhelmstr. 4, 06536 Südharz

Öffnungszeiten: **Mittwoch 15:00 bis 18:00 Uhr**

**Rottleberode****Bibliothek**

Neue Str. 3 (Grundschule)

**Öffnungszeiten der Bibliothek**

Die Bibliothek „LESEPUNKT“ ist in der Grundschule „Thyratal“ Rottleberode **mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.**

**Schwenda****Bibliothek**

Alte Pfarrgasse 1

Öffnungszeiten: **Montag 16:00 bis 17:00 Uhr** und nach Vereinbarung

**St. Cyriaci und Nicolai Kirche**

Besichtigung der Kirche

nach Vereinbarung/Anruf: Frau Kraus, Tel. 034658 21879

Herr Müller, Tel. 034658 909767

**Stolberg (Harz)****Museum ALTE MÜNZE und TOURIST-INFORMATION**

Niedergasse 17/19, Tel. 034654 454 und 19433 Fax 034654 729

Internet: [www.tourismus-suedharz.de](http://www.tourismus-suedharz.de)

**November bis April täglich geöffnet**

**von Montag bis Sonntag und Feiertage: von 10:00 bis 16:00 Uhr**

**Jeden Samstag 20:00 Uhr** laden wir ein zur **Abendführung im Museum ALTE MÜNZE** mit dem Münzmeistergesellen. Treffpunkt am Eingang, Niedergasse 17.

**Nächster Prägetermin** in der ALTEN MÜNZE:

**10.02.2019, von 11:00 bis 16:00 Uhr.**

**Seit dem 01.01.2019 PRÄGEN wir die JAHRESMEDAILLE 2019 in der historischen Münzwerkstatt im Museum ALTE MÜNZE in der Niedergasse 17 in Stolberg. Die JAHRESMEDAILLE 2019 ist dem QUESTENFEST und der QUESTE – einem uralten, besonderen Brauch in Questenberg, im Südharz – gewidmet.**

*Abbildung des Gipsmodells der Jahresmedaille 2019, nach der der Prägestempel gefertigt wurde. Die neue Jahresmedaille wird in Feinsilber, 999er Ag, 20 Gramm, Durchmesser 35 mm, am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE, seit dem 01.01.2019 geprägt.*

**Museum KLEINES BÜRGERHAUS**

Rittergasse 14, Tel. 034654 85955

**Öffnungszeiten:**

Von November bis April haben wir für Sie von Freitag bis Sonntag und an Feiertagen, jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

**Ritter-Museum und Harz-Taverne**

**Ausstellung einer Mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede**

Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg, Rittergasse 11

Am Wochenende, Samstag, Sonntag und Feiertage **ab 11:00 Uhr geöffnet**

**Bibliothek**

Niedergasse 22

Öffnungszeiten: **Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr**

**SCHLOSS Stolberg**

Tel. 034654 858880

**Öffnungszeiten** **Dienstag bis Sonntag und Feiertage**  
**von November bis** **von 11:00 bis 16:00 Uhr**

**April**

**Führung  
im Schloss:**

**jeden Freitag 20:00 Uhr** mit der Kammerzofe

Treffpunkt am Schlosseingang im Innenhof

**JOSEPHSKREUZ**

Tel. 034654 454 und 476

Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt – erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform

**Öffnungszeiten**

**von November bis**

**April**

**Montag geschlossen**

**Dienstag bis Sonntag und an allen Feiertagen von 10:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.**

Bei Sturm, Starkregen, Gewitter, Glatteis, Vereisung, Schnee oder Nebel

bleibt das Kreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

**ST. MARTINI KIRCHE in Stolberg**

**Montag geschlossen**

**Di. – Fr. 13:00 bis 16:00 Uhr geöffnet**

**Sa. – So. 13:30 bis 17:00 Uhr geöffnet**

**Samstag + Sonntag jeweils 15:00 Uhr laden wir ein zu einer Führung durch die St. Martini Kirche Stolberg.**

**Gottesdienste:**

**13.01.2019** 09:30 Uhr in Breitenstein

11:00 Uhr in Stolberg

14:00 Uhr in Straßberg

**20.01.2019** 09:30 Uhr in Rottleberode u. Schwenda

11:00 Uhr in Hayn u. Rodishain

**26.12.2019** 17:00 Uhr in Dietersdorf

**27.01.2019** 09:30 Uhr in Breitenstein

11:00 Uhr in Stolberg

**03.02.2019** 09:30 Uhr in Rottleberode u. Schwenda

11:00 Uhr in Hayn u. Stempeda

14:00 Uhr in Straßberg

**10.02.2019** 09:30 Uhr in Breitenstein

11:00 Uhr in Stolberg

**AndersweltTheater Stolberg**

Am Markt 2, Tel. 034654 10550 und 0174 3171270

Kleinkunstabühne im Zentrum der Stadt mit wechselnden Inszenierungen, begleitet mit einem jeweils passenden Themenmenü. Spielplan und Reservierung unter: [www.anderswelt-theater.de](http://www.anderswelt-theater.de)

**Erlebnishof ALTE POSTHALTEREI in Stolberg**

Niedergasse 50

Organisation von Postkutschfahrten

Terminabsprache unter Tel. 034654 856190 oder

[info@posthaltereistolberg.de](mailto:info@posthaltereistolberg.de)

**Freizeitbad THYRAGROTTE**

Thyratal 5a, Tel. 034654 92110

**Öffnungszeiten Badbereich:**

Wir haben **täglich von 10:00 bis 21:00 Uhr** für Sie **geöffnet!**

**Öffnungszeiten SAUNA:**

Montag – Donnerstag 14:00 bis 21:00 Uhr

Freitag – Sonntag 10:00 bis 21:00 Uhr

und Feiertage

Mittwoch 17:00 bis 21:00 Uhr Damensauna (**außer an Feiertagen**)

in den Sachsen-Anhalt-Ferien 12:00 bis 21:00 Uhr

**Letzter Einlass: 20:00 Uhr**

**Sauna- und Badschluss: 15 Minuten vor Schließung**

**Jeden 3. Freitag im Monat lange Bade- und Saunanacht von 21:30 bis 24:00 Uhr.**

Ab 21:30 Uhr besteht die Möglichkeit zum textilfreien Schwimmen.

**Uftrungen****Schauhöhle HEIMKEHLE**

**Von November bis April öffnen wir für Sie Freitag bis Sonntag und an allen Feiertagen in Sachsen-Anhalt, jeweils von 11:00 bis 16:00 Uhr.**

Die letzte Führung beginnt 15:00 Uhr.

Die Führungen beginnen jeweils 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 15:00 Uhr.

Während jeder Führung können Sie eine Lichtshow erleben. Gruppenanmeldungen während der Öffnungszeiten erbitten wir unter [www.hoehle-heimkehle.de](http://www.hoehle-heimkehle.de) oder Tel. 034653 305

Gaststätte HEIMKEHLE:

Montag/Dienstag Ruhetag

**Öffnungszeiten ab November:**

Wir haben für Sie von Mittwoch bis Sonntag jeweils von 11:00 bis 18:00 Uhr und nach vorheriger Absprache geöffnet. Tel. 034653 727396

## Termine und Informationen

### Veranstaltungen 2019 in den Orten der Gemeinde Südharz

25.01.	<b>Einweihung der Alten Schmiede in Hainrode</b>		
02.02.	<b>Schnuppertauchen im Freizeitbad „Thyragrotte“ in Stolberg</b>		
12:00 – 14:00 Uhr	Kindertauchgruppe und Neuanfänger (Kinder)		
14:30 – 16:30 Uhr	Kindertauchgruppe		
16:30 – 18:00 Uhr	Schnuppertauchen für jedermann Die Tauchkurse selbst sind kostenfrei. Eintritt Bad lt. Preisaushang. Informationen zur Tauchausbildung und zum Thema Tauchen		
	<b>Kinder benötigen eine Erlaubnis der Eltern. Tauchsport Köhler, Tauchschule &amp; Tauchshop</b>		
10.02.	<b>Winterfest</b> am Josephskreuz – Spiel & Spaß im Schnee für die ganze Familie, auf dem Großen Auerberg, 11:00 - 16:00 Uhr <b>Prägen der Jahresmedaille 2018</b> am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE in Stolberg, von 11:00 - 16:00 Uhr		
16.02.	15:00 Uhr <b>Kinderkarneval</b> mit dem <b>SKC Schwenda</b> , Haus des Gastes Reservierung unter Tel.: 0172 9162835		
16.02.	Faschingsdinner in Hainrode		
17.02.	Kinderfasching in Hainrode		
17.02.	15:00 Uhr <b>Rentnerfasching</b> mit dem <b>SKC Schwenda</b> , Haus des Gastes Reservierung unter Tel.: 0172 9162835		
22.02.	20:11 Uhr <b>Weiberfastnacht in Schwenda</b> Reservierung unter Tel.: 0172 9162835		
23.02.	<b>Prunksitzung mit dem SKC Schwenda</b> Reservierung unter Tel.: 0172 9162835		
01.03	20:11 Uhr <b>Weiberfastnacht</b> in Schwenda Reservierung unter Tel.: 0172 9162835		
02.03.	19:33 Uhr <b>Prunksitzung mit dem SKC Schwenda</b> Reservierung unter Tel.: 0172 9162835		
02.03.	<b>Schnuppertauchen im Freizeitbad „Thyragrotte“ in Stolberg</b>		
12:00 – 14:00 Uhr	Kindertauchgruppe und Neuanfänger (Kinder)		
14:30 – 16:30 Uhr	Kindertauchgruppe		
16:30 – 18:00 Uhr	Schnuppertauchen für jedermann Die Tauchkurse selbst sind kostenfrei. Eintritt Bad lt. Preisaushang. Informationen zur Tauchausbildung und zum Thema Tauchen		
	<b>Kinder benötigen eine Erlaubnis der Eltern. Tauchsport Köhler, Tauchschule &amp; Tauchshop</b>		
09.03.	<b>Schlachtfest in Hainrode</b>		
06.04.	<b>Schnuppertauchen im Freizeitbad „Thyragrotte“ in Stolberg</b>		
		12:00 – 14:00 Uhr	Kindertauchgruppe und Neuanfänger (Kinder)
		14:30 – 16:30 Uhr	Kindertauchgruppe
		16:30 – 18:00 Uhr	Schnuppertauchen für Jedermann Die Tauchkurse selbst sind kostenfrei. Eintritt Bad lt. Preisaushang. Informationen zur Tauchausbildung und zum Thema Tauchen
			<b>Kinder benötigen eine Erlaubnis der Eltern. Tauchsport Köhler, Tauchschule &amp; Tauchshop</b>
		<b>30.03.</b>	<b>Brot backen in Hainrode</b>
		14.04.	<b>Tag der Industriekultur</b> im Museum ALTE MÜNZE, in Stolberg Prägen der Jahresmedaille 2019 am großen Balancier
		19. – 22.04.	<b>Ostern in Stolberg:</b> bitte beachten Sie das ausgehängte Programm
		20.04.	<b>Osterfeuer</b> in Stolberg, Festplatz am Rittertor, ab 19:00 Uhr
		20.04.	<b>Osterfeuer</b> in Hainrode
		21.04.	<b>Prägen der Jahresmedaille 2019</b> am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE, Niedergasse 17/19
		11:00 – 16:00 Uhr	<b>Walpurgisnacht</b> am größten eisernen Doppelkreuz, von 18:00 – 23:00 Uhr
		30.04.	<b>Eine sagenhafte Geschichte</b> - mit großem Abschluss-Feuerwerk
		04.05.	<b>Schnuppertauchen im Freizeitbad „Thyragrotte“ in Stolberg</b>
		12:00 – 14:00 Uhr	Kindertauchgruppe und Neuanfänger (Kinder)
		14:30 – 16:30 Uhr	Kindertauchgruppe
		16:30 – 18:00 Uhr	Schnuppertauchen für Jedermann Die Tauchkurse selbst sind kostenfrei. Eintritt Bad lt. Preisaushang. Informationen zur Tauchausbildung und zum Thema Tauchen
			<b>Kinder benötigen eine Erlaubnis der Eltern. Tauchsport Köhler, Tauchschule &amp; Tauchshop</b>
		17.05.	20:00 Uhr <b>Museumsnacht im Museum ALTE MÜNZE in Stolberg</b> Prägen der Jahresmedaille 2019
		18.05.	<b>Internationaler Museumstag</b> 15 Jahre Museum ALTE MÜNZE, <b>Prägen der Jahresmedaille 2019</b> am großen Balancier von 11:00 bis 16:00 Uhr
		25.05.	Theaterprojekt <b>THOMAS MÜNTZER - Der Versuch einer Annäherung mit der Hoffnung auf eine menschliche Zukunft</b> Regie & Stück: Thomas Bayer, Musik: Paul Theissen Freilichtbühne am Rittertor oder St. Martini Kirche Stolberg (Schlechtwettervariante)
			<b>MÜNTZER'S MARKTTAGE</b> - <b>Historische Markttage in Stolberg vom 24. – 26.05.2019</b> , entlang der Rittergasse organisiert von der Werbe- und Verkehrsgemeinschaft Stolberg (Harz) e. V. und Marco Hagendorf (Mittelaltermarkt-Events)
		30.05.	<b>Männertag in Hainrode</b>
		30.05.	<b>Himmelfahrt in Ufrungen</b>
		9:00 – 18:00 Uhr	Musik und Männerchor auf der Sängerbühne am Seeberg
		30.05. – 02.06.	<b>Schützenfest der Stolberger Schützengilde von 1421 e. V.</b> Schützenumzug ab Bahnhofsvorplatz mit anschl. Proklamation und Frühschoppen auf dem Markt
		<b>02.06., ab 10:00 Uhr</b>	<b>Tage der offenen Gärten</b>
		<b>07. – 09.06.</b>	<b>Schlossterrasse Stolberg, Führungen, Ausstellung im Schloss</b>



08. – 10.06. **Questenfest** – traditionelles, uraltes Frühlingsfest im Südharzer Karstgebiet an der **Queste in Questenberg**
08. – 10.06. **Pfingsten in Uftrungen:** Sa., 20:00 Uhr Pfingsttanz im Heerstall  
Sa. und So., 10:00 – 18:00 Uhr Pfingstmarkt am Heerstall  
Mo., 10:00 Uhr Frühschoppen am Heerstall
- 09.06. **Pfingstkonzert am Josephskreuz, Großer Auerberg, 13:00 – 16:00 Uhr**  
**Prägen der Jahresmedaille 2019** im Museum ALTE MÜNZE von 11 bis 16 Uhr
- 29./30.06. Schützenfest der **Stolberger Bogenschützen e. V.** auf dem Vereinsgelände und Schießstand, Festplatz am Rittertor, Stolberg
- 21.07. Traditionelles **Waldfest am Josephskreuz** mit Harzer Folklore und Spezialitäten auf dem Großen Auerberg, 11:00 bis 17:00 Uhr
10. – 11.08. **Stolberger Lerchenfest** – historisches Stadtfest mit Händlern & Handwerkern, Spielleuten ... im Marktbereich und in der Rittergasse  
Prägen am großen Balancier von 11:00 bis 16:00 Uhr an beiden Tagen
10. – 11.08. **BESENBINDERFEST in Hainrode mit Sommernachtsball am Sa und Frühschoppen am So.**
- 24.08. **3. Stolberger Schloss-Lauf – Start und Ziel am Schloss Stolberg, Stafelwechsel am Markt**  
Laufen für den guten Zweck – das hochkarätige Sportevent im Südharz mit Abendveranstaltung im Festzelt im Schlossinnenhof (Ritter von Kempiski Privathotels GmbH)
- 01.09. **Herbstfest am Josephskreuz** mit den AUERBERGSÄNGERN und der Blaskapelle Güntersberge
- 07./08.09. **Stolberger Hoffeste – Kulinarik trifft Kunst** (Ritter von Kempiski Privathotels GmbH und Werbe und Verkehrsgemeinschaft Stolberg (Harz) e. V. sowie weitere Vereine/Einrichtungen/Anwohner)
- 07.09. **Nacht der Denkmale** - Prägen am großen Balancier ab 20:00 Uhr  
Museum ALTE MÜNZE, Niedergasse 17/19
- 08.09. **Tag des offenen Denkmals**  
Führungen und Angebote im Schloss, in der Stadt und im Museum  
Feinsilbermedaillen prägen im Museum ALTE MÜNZE, von 11:00 bis 16:00 Uhr
03. - 06.10. **Tag der Deutschen Einheit in Stolberg (Harz)**  
03./04.10. prägen am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE in Stolberg von 11:00 bis 16:00 Uhr
18. – 20.10. **KIRMES in Uftrungen** im Heerstall (KTU Uftrungen)  
Fr., 22:00 Uhr House-Party auf 2 Dance-Floors  
Sa. und So. ab 10:00 Uhr Schausteller und weitere Angebote für Kinder + Familien  
Sa., 20:00 Uhr Kirmestanz  
So., 17:00 Uhr Kirmesbeerdigung, After-Show-Party
19. – 20.10. **Apelfest und Kirmestanz mit Kirmesbeerdigung** in Hainrode  
**Kirmes-Frühschoppen mit Erbsbär-Umzug** in Hainrode
- 31.10. Theaterprojekt **THOMAS MÜNTZER - Der Versuch einer Annäherung**
- 16:00 Uhr **mit der Hoffnung auf eine menschliche Zukunft**  
Regie & Stück: Thomas Bayer,  
Musik: Paul Theissen  
St. Martini Kirche Stolberg
01. – 03.11. **Jahrestagung der Johann-Gottfried-Schnabel-Gesellschaft**
- 03.11. **Prägen der Jahresmedaille 2019** am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE von 11:00 – 16:00 Uhr
- 10.11. **Martinsumzug in Breitungen**
- 11.11. **Martini-Umzug in Stolberg**
- 01.12. **Martinumzug in Hainrode**  
**Advent in den Höfen in Hainrode**  
Das ganze Dorf präsentiert sich weihnachtlich geschmückt und lädt in die offenen Höfe ein
- 01.12. **Adventskonzert in der St. Martini Kirche Stolberg**  
mit Gruppen und Chören aus Stolberg und der Region, 16:30 Uhr
- 06.12. **Nikolaus am Markt und im Bad zum Geburtstag im Freizeitbad „Thyragrotte“**
- 16:30 Uhr
13. – 15.12. **Stolberger Weihnachtsmarkt – Die Fachwerkstadt im Lichterglanz** im Marktbereich, Rathaus und in der Rittergasse
- 24.12. **Christvesper in der St. Martini Kirche Stolberg**, mit anschließendem Weihnachtssingen auf dem Markt, 18:30 Uhr
- 26.12. **Weihnachtsprägen** im Museum ALTE MÜNZE, von 11:00 bis 16:00 Uhr
- 31.12. **Abprägen der Jahresmedaille 2019 im Museum ALTE MÜNZE, 11:00 – 15:00 Uhr**  
**Anprägen der Jahresmedaille 2020, 11:00 – 16:00 Uhr, im Museum ALTE MÜNZE** in Stolberg
- 01.01.2020

Änderungen vorbehalten!

## Informationen der Vereine

### Rückblick – Weihnachtsfeier des Seniorenvereins e. V. Stolberg/Harz

Alle Jahre wieder kommt die Weihnachtszeit und wie in jedem Jahr lud der Seniorenverein e. V. Stolberg seine Mitglieder zur Weihnachtsfeier ganz herzlich ein.

Am Samstag, dem 15.12.2018, kamen wir im festlich geschmückten Saal im Hotel „Zum Kanzler“ zusammen, um gemeinsam einen geselligen Nachmittag zu verbringen.

Eine kleine Abordnung aus unserer Partnerstadt Hardegsen überraschte uns mit ihrem Besuch. Mit dabei auch unser langjähriger und uns seit 28 Jahren treu gebliebener Freund Herr Kurt Meißner. Damit hatten wir nicht gerechnet, da der Seniorenverein aus Hardegsen am gleichen Tag seine Weihnachtsfeier beging. Von unserer Vorsitzenden, Frau Christine Förster, wurden die Gäste sehr herzlich begrüßt.

Freundschaft ist wertvoll und etwas sehr schönes. Insbesondere, wenn sie tief und echt ist, so wie wir sie zwischen Stolberg und Hardegsen pflegen. An dieser Stelle möchte ich hinzufügen, dass auch aus dem Stolberger Seniorenverein eine kleine Delegation nach Hardegsen gereist ist, um der Einladung aus Hardegsen nachzukommen und an deren Weihnachtsfeier teilzunehmen.

Nach dem Kaffeetrinken erfreute uns der Gemischte Chor aus Stolberg mit seinem Programm. Neben Weihnachtslieder hörten wir eine Weihnachtsgeschichte sowie weihnachtliche Gedichte und es wurde gemeinsam gesungen. Im Anschluss lauschten

wir den Liedern der „Kleinen Gesangsgruppe“ des Seniorenvereins. Eine schöne Überraschung oder soll ich lieber sagen „Bescherung?“ hielt unser Mitglied und Bürgermeister a. D. Herr Ulrich Franke für uns bereit. Er hatte für uns ein Video über Stolberg aus dem Jahr 1991 zusammengestellt und dieses ließ alle Anwesenden in heitere und manchmal auch ein klein wenig wehmütige Erinnerungen schwelgen.

Bevor unsere Mitglieder und Gäste mit einem kleinen selbst gebastelten Gastgeschenk den Heimweg antraten, gab es zum Ausklang unserer Weihnachtsfeier ein Abendimbiss. Damit ging ein angenehmer und fröhlicher Adventsnachmittag zu Ende.

Lieben Dank an alle Akteure für ihre Mitwirkung zu dieser gelungenen und gemütlichen Weihnachtsfeier.

Unser Dank geht aber noch weiter. Im vergangenen Jahr wurde der Seniorenverein wieder mit Spendengeldern begünstigt. Diese finanzielle Unterstützung ist ein wesentlicher Beitrag bei der Organisation und Erfüllung unserer ehrenamtlichen Aufgabe.

Für ihre Hilfe und finanzielle Förderung im vergangenen Jahr danken wir ganz herzlich:

- Sparkasse Mansfeld-Südharz
- Hirsch-Apotheke, Christian Reckziegel
- Dach- und Sanierungsbau Zikmund und Bierschenk
- Arztpraxis Dr. Axel Bauer
- mobile Kosmetik und Fußpflege Schneider
- Allianz Versicherung, Daniel Held
- Friseursalon Susanne Kieling
- Porzellan Hausrat und Eisenwaren Abboudi
- Eiscafé „Feuer und Eis“
- Restaurant „Gusto“
- Bäckerei Ließmann
- Hotel „Zum Kanzler“
- Gasthaus Kupfer
- Friwi – Werk Witte
- Fleischerei Schneider

Der Vorstand des Seniorenvereins e. V. Stolberg/Harz wünscht allen Mitgliedern und fleißigen Helfer, Sponsoren und Freunde sowie deren Familien alles Gute für das Jahr 2019 mit bester Gesundheit und viele glückliche Momente



## Für jede dritte Frau endet die Liebe Schlag auf Schlag.

In Indien wird ein Drittel aller verheirateten Frauen Opfer häuslicher Gewalt. Wir unterstützen sie dabei, ein Leben in Würde zu führen.  
[brot-fuer-die-welt.de/frauen](http://brot-fuer-die-welt.de/frauen)

Mitglied der **actalliance**

**Brot**  
für die Welt

Würde für den Menschen.



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Lisa-Marie Laurig

Ihr Verkaufssinnendienst

Wie kann ich Ihnen helfen?

**03535 489-129**

[lisa.laurig@wittich-herzberg.de](mailto:lisa.laurig@wittich-herzberg.de) | [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

# Winterzauber in Mecklenburg

Reisetipp



Malchow in Mecklenburg



Eissegler auf der Müritz



Malchow in Mecklenburg

Tel: 039932-825201 · info@ferienkontor-mv.de  
stadthafen-malchow.com

Buchen Sie jetzt Ihre Winter-Auszeit  
im Malchower Stadthafen!

# Winterzauber in Mecklenburg

Winter an der Mecklenburger Seenplatte heißt:  
Entspannen, Wandern, Schlittschuhlaufen  
und sooo viel mehr ... Wann beginnt Ihre Auszeit?



Buchen Sie jetzt  
Ihre Winter-Auszeit!



Tel: 039932-825201 · 0178-5319513  
www.ferienpark-lenz.de



# LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Unser Leistungsspektrum: Beraten. Gestalten. Drucken. Verteilen.**

**Briefpapier**



**Broschüren**



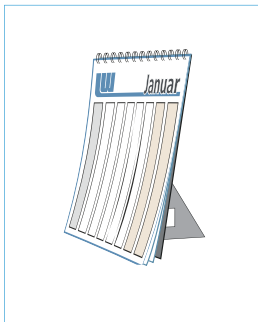
**Flyer**



**Banner**



**Kalender**



**Schreibtisch-  
unterlagen**



**Roll-Up`s**



**Durchschreibesatz**



**Getränkebecher**



**Feuerzeuge  
(Werbemittel)**



**Kundenstopper**



**Zahlteiler**



**Bierdeckel**



**Flaggen**



**Etiketten**



**Stempel**



**Alles aus einer Hand.**

An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster) | Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de  
www.wittich.de oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre/n Medienberater/-in!